

Begründung
zur Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften
- Einfriedungen –

(In der Fassung vom 21.10.2025)

Allgemeines

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 21.10.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die örtlichen Bauvorschriften für Einfriedungen im vereinfachten Verfahren nach §74 Abs.6 LBO und §13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme von Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen.

Die genannten Gebiete wurden aus dem Geltungsbereich der Satzung gestrichen da hier weiterhin besondere Einfriedungsregelungen gelten sollen. Diese Gebiete haben weiterreichende Anforderungen an Einfriedungen, die zum einen den gewerblichen Charakter eines Gewerbegebiets in Form von besserem Sichtschutz zu Wahrung von Betriebsgeheimnissen, Lärmschutz oder vor unbefugten Zutritts sichern sollen. Das übrige Gemeindegebiet ist durch Wohnbebauung geprägt hierfür soll die neue Satzung Regelungen vereinheitlichen.

Erfordernis sowie Ziel und Zweck der Satzung

Die in den geltenden Bebauungsplänen enthaltenen Festsetzungen zur Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen führen in der Praxis zu Problemen, da bislang keine einheitlichen Regelungen bestehen. Je nach Jahrzehnt der Aufstellung des jeweiligen Bauleitplans wurden unterschiedliche Höhen, Materialien und Bauweisen zugelassen.

Diese Festsetzungen spiegeln jeweils die städtebaulichen Vorstellungen der damaligen Zeit wider – beispielsweise Maschendrahtzäune, Natursteinmauern oder Holzzäune.

Angesichts des heute zunehmend ausgeprägten Wunsches nach Individualität und der Abgrenzung gegenüber Dritten möchte die Gemeinde zur Klarstellung und Vereinheitlichung eine Einfriedungssatzung erlassen. Einheitliche Vorgaben sollen zu einem gestalterisch ruhigeren Ortsbild beitragen, die Aufenthaltsqualität insgesamt verbessern und gleichzeitig zur Entbürokratisierung sowie zu einem leichteren Verständnis der Regelungen führen.

Neue Örtliche Bauvorschriften

Bei der vorliegenden Satzung über örtliche Bauvorschriften für Einfriedungen werden zukünftig folgende baurechtlichen Vorgaben gelten:

„Entlang von Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen in Form von bepflanzten Zäunen, blickoffenen Holzzäunen oder blickoffenen Metallzäunen bis maximal 1,50 m Höhe oder als frei wachsende Hecke zulässig“.

Bei bepflanzten Zäunen greift die nachstehende Definition für Einfriedungen, somit sind diese als blickoffene Zäune aus Holz oder Metall herzustellen. Dies stellt sicher, dass auch bei entsprechender Entfernung oder Rückschnitt der Bepflanzung die Einfriedungen weiterhin den Vorgaben der Satzung entsprechen und somit ein einheitliches Erscheinungsbild sowie die gewünschte Abgrenzung zu öffentlichen Verkehrsflächen gewährleistet bleibt. Man möchte somit verhindern, dass die Grenzen zwischen den blickoffenen Zäunen und den frei wachsenden Hecken, die in ihrer natürlichen Erscheinung etwas blickdichter sind, durch z.B eine Holzbeplankung mit Bepflanzung konterkariert werden und die Regelungen der Satzung dadurch ausgehebelt werden.

Einfriedungen habe eine Gesamthöhe von maximal 1,50 Meter einzuhalten, sie dürfen sich bei abfallendem bzw. steigendem Gelände jedoch an das Gelände anpassen und mit dem Gefälle einhergehen. Messpunkt ist das natürliche Gelände auf dem die Einfriedung hergestellt wird.

Wimsheim, den 21.10.2025

gez.
Mario Weisbrich
Bürgermeister